

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Gesundheit der Schweine in Thüringen. Es richtet sich an die Schweinehalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Mitteldeutschen Schweinezuchtverband e. V., der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

1.1 Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Schweinebestände unterstützt. Dabei steht die Verbesserung der Tiergesundheit in den Herden im Vordergrund.

Ein konsequentes und nachvollziehbares Tiergesundheitssystem ist wesentlicher Bestandteil der Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines durchgehenden Qualitätssicherungssystems bei der Haltung von Schweinen.

Die Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Schweinehalter, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Herdengesundheitsproblemen.

Schwerpunktmäßige Ziele sind:

- a) die Erarbeitung von Tiergesundheitssystemen,
- b) die Erkennung und Vorbeugung von Infektionskrankheiten und
- c) die Erkennung und Beseitigung von nicht artgerechten Haltungsbedingungen einschließlich der den Bedürfnissen der Tierart angepassten Gestaltung von Umwelt- und Hygienefaktoren sowie der Sicherung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems.

1.2 Am Programm kann jeder Schweinehalter teilnehmen, der in Thüringen Schweine hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:

- a) die Teilnahme an einem Programmteil entsprechend Nummer 2 oder das Vorliegen eines spezifischen Bestandsproblems,
- b) die Hinzuziehung des den Bestand betreuenden Tierarztes und des Schweinegesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für die Festlegung des Untersuchungsmaterials und des Untersuchungsspektrums,
- c) die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den betreuenden Tierarzt und den Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse,
- d) die Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schweinegesundheitsdienst und den betreuenden Tierarzt gemeinsam mit dem Schweinehalter,

- e) die ordnungsgemäße Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Schweinehalter.

1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmeplans erfolgt durch den Schweinegesundheitsdienst und/oder den den Schweinebestand betreuenden Tierarzt gemeinsam mit dem Schweinehalter. Der betriebliche Maßnahmeplan bedarf der Schriftform und ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Kenntnis zu geben. Im Maßnahmeplan sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung mit Terminstellung einschließlich Überwachung der Maßnahmen aufzuführen.

1.4 Schweinehalter, die am Programm teilnehmen möchten, melden dies der Tierseuchenkasse unter Angabe des betreffenden Programmteils nach Nummer 2.

1.5 Der maßgebliche Programmteil nach Nummer 2 ist Bestandteil des betrieblichen Maßnahmeplans.

2 Programmteile

Folgende Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erstellt und entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

2.1 Tiergesundheitssysteme und Abklärung krankheitsbedingter Tierverluste und Leistungsminderungen

a) Zielstellung

Förderung der Tiergesundheit durch Beratung der Schweinehalter, Unterstützung diagnostischer Maßnahmen im Sinne einer regelmäßigen und komplexen „in Herd“-Diagnostik und Prävention von Herdengesundheitsproblemen, insbesondere zum Ausschluss von anzeigepflichtigen Schweineseuchen, Erstellung eines Systems zur Früherkennung von hochkontagiösen Schweineseuchen,

b) Diagnostik

- Analyse der Gesundheitsdaten (biologische Leistungsdaten),
- klinische Untersuchung des Schweinebestandes,
- Erfassung bestehender immunprophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen,
- geeignete pathologische und labordiagnostische Untersuchungen zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache, zur Diagnostik von Infektionskrankheiten, Stoffwechselstörungen und zur Unbedenklichkeit von Futtermitteln,
- Beurteilung der artgerechten Haltungs- und Fütterungssysteme einschließlich erforderlicher Untersuchungen,

c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erstellung betrieblicher Maßnahmepläne unter Berücksichtigung einer problembezogenen Bestandsdiagnostik und betriebsspezifischer Prophylaxe- und Therapiekonzepte,

d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.

2.2 Unterstützung bei der Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung

a) Zielstellung

Unterstützung der Schweinehalter, der den Bestand betreuenden Tierärzte und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter bei der Durchführung und Auswertung der besonderen Untersuchungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung,

b) Diagnostik

- klinische Untersuchung des Schweinebestandes und Analyse der Gesundheitsdaten (biologische Leistungsdaten),
- pathologische und labordiagnostische Untersuchungen zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache, zur Diagnostik von Infektionskrankheiten und zu Stoffwechselstörungen,

c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung von betrieblichen Maßnahmeplänen unter Berücksichtigung problembezogener Prophylaxe- und Therapiekonzepte,

d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Schweinebestände für jeden Programmteil, die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Schweinehalter sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmeplans trägt der Schweinehalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 26.03.2008

Stephan Illert
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 01.04.2008
Az.: 51-52240
ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 566 – 567